

# **Beitragsordnung**

## **Beschlussfassung vom 05.12.2022**



### **§1 Grundlagen und Gültigkeit**

Grundlage dieser Beitragsordnung ist §6 der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

- (1) Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.
- (2) Können durch Wegfall von Nutzungsrechten, Kürzungen von Zuschüssen oder Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Änderungen der Beitragshöhe sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Sollten solche Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes abgefordert werden. Diese Umlagen können jährlich maximal 20 % des Jahressockelbeitrages betragen.

### **§2 Zusammensetzung der Beiträge**

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
  - Sockelbeitrag (jährlich)
  - abteilungsspezifischer Beitrag (jährlich)
  - Aufnahmegebühr (einmalig)
- (2) Der Sockelbeitrag wird eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Finanzierung der Hallenmieten, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landes- und Stadtsportbund sowie Sportverbände, eigene Sportveranstaltungen, anteilig für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sporttreibens.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme und dient zum Ausgleich von notwendigen Mehrausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung. Die erforderliche Höhe des Abteilungsbeitrages wird auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung ermittelt. Der entsprechende Beschluss der Abteilungsversammlung ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zu entrichten.

### **§3 Höhe der Beiträge**

Sockelbeitrag (jährlich)	Erwachsene	72€
	Minderjährige	48€
Abteilungsbeitrag (jährlich)	Erwachsene (Tischtennis)	30€
	Senioren (Tischtennis)	12€
Aufnahmegebühr (einmalig)	Neumitglieder	5,00€



#### **§4 Form der Beitragsentrichtung**

- (1) Maßgeblicher Termin für die Beitragszahlung ist das Datum des Aufnahmeantrages. Im Antragsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag ein Zwölftel vom Sockelbeitrag für jeden vollen Kalendermonat zuzüglich Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühr.
- (2) Ab dem Folgejahr der Mitgliedschaft erfolgt die Beitragszahlung als Ganzjahreszahlung. Sie erfolgt i.d.R. ebenfalls im Abbuchungsverfahren per Lastschrift (Mitgliedsantrag) und wird zum 01.März des laufenden Jahres vom Vereinskonto eingezogen.
- (3) Säumige Mitglieder sind bei Nichtzahlung der Beiträge am 01. des auf den Abbuchungszeitraum nachfolgenden Monats in Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannten Anschrift gemahnt. Als Beitrag für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden für jede Mahnung 5,00 € erhoben. Kosten, die entstehen und nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein zu erstatten.
- (4) Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, kann entsprechend der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Streichung aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Beitragspflicht, die bis zum Tag der Streichung aus dem Verein besteht.

#### **§5 Sonderregelungen**

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Sportbetrieb teilnehmen können, kann eine passive/ruhende Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beim Vorstand gewährt werden.
2. Alle Mitglieder des Vereins die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen einen Sockelbeitrag und zusätzlich die entsprechenden Abteilungsbeiträge.
3. Für soziale Härtefälle besteht die Möglichkeit eine Ausnahmeregelung für die Beitragszahlung zu beantragen. Dieser Antrag bedarf der Schriftform an den Vorstand. Bei Zustimmung ist die getroffene Ausnahmeregelung nur für das jeweilige Kalenderjahr bzw. mit entsprechendem Nachweis auch länger gültig.
4. Eine Kurzzeitmitgliedschaft (mindestens 6 Monate in einem Kalenderjahr) ist möglich, wenn durch eine entsprechende Begründung (Beispiel: Studium nur ein Semester in Dresden) mit dem Mitgliedsantrag eingereicht wird. Die Ermäßigung vom Sockelbeitrag beträgt maximal 50 v.H.

Diese Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.12.2022 verabschiedet. Mit der offiziellen Eintragung der geänderten Vereinssatzung im Vereinsregister am 12.10.2022 wird die Beitragsordnung hiermit zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Alle hiervon abweichenden Regelungen im Verein (insbesondere Beschlüsse aus Jahreshauptversammlungen vor dem 05.12.2022) verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Dresden, den

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schatzmeisterin